

S A T Z U N G Excelsior Club Nordschwarzwald e. V.

Stand Mai 2014

§ 1 Name, Sitz, Gliederung und Geschäftsjahr

1. Name

Der Verein führt den Namen

EXCELSIOR CLUB Nordschwarzwald e.V.

2. Sitz

Der EXCELSIOR CLUB Nordschwarzwald wurde am 09.09.1983 gegründet, hat seinen Sitz in Pforzheim und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Pforzheim.

3. Gliederung

Der EXCELSIOR CLUB Nordschwarzwald e. V. – nachstehend auch ECN genannt – ist in Zweigvereine gegliedert.

1. Die Zweigvereine werden als rechtlich selbständige Einheiten mit eigener Eintragung im jeweiligen Vereinsregister geführt.
2. Sitz des Zweigvereins ist jeweils die Gemeinde, in der sich die zentrale Übungsstätte befindet. Nach dem Sitz wird der Zweigverein benannt:

z.B. EXCELSIOR CLUB(Name der Gemeinde) e.V.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der ECN ist Mitglied im

- . Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.
- . Deutschen Tanzsportverband e.V.
- . Badischen Sportbund

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports gemäß den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Jugendarbeit wird in diesem Sinne als besondere Aufgabe angesehen und ist in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
2. Clubgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
3. Zuwendungen des Vereines aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Nationalität werden.

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder

- . aktive
- . fördernde
- . Gründungsmitglieder
- . Ehrenmitglieder

2. außerordentliche Mitglieder

- . Jugendliche Mitglieder im Alter unter 18 Jahren

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen, Körperschaften, Unternehmen u.a. sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft im Zweigverein begründet und beendet stets auch eine gleichartige Mitgliedschaft im ECN.
2. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des ECN zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s/in.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des ECN.

Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer eventuellen Ablehnung.

Nach der Aufnahme in den Verein tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge in Kraft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes bedarf der Schriftform und muss an den Vorstand des ECN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss von mindestens einem Mitglied in schriftlich begründeter Form beim Vorstand des ECN beantragt werden.

Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder des ECN für den Ausschluss stimmen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand des ECN zu geben.

Für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist abweichend davon die Mitgliederversammlung zuständig. Es bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

4. Ausschlussgründe sind

- . schwerer Verstoß gegen Satzung, Satzungszweck oder Vereinsinteressen
- . Verhalten zum Schaden des Vereines oder seines Ansehens
- . grobe Störung des Vereinsfriedens

5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu unterrichten.

6. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als ½ Jahr im Verzug ist und auch nach einer Mahnfrist von 14 Tagen noch säumig ist.

In diesem Fall ist der Vorsitzende des Vorstandes des ECN berechtigt, das säumige Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.

7. Nach dem Ausscheiden hat das betreffende Mitglied alle Akten, Schriftstücke und Gegenstände, die dem Verein gehören an den Vorstand des Zweigvereines oder den Vorstand des ECN auszuhändigen.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines, alle anderen Organe sind an ihre Beschlüsse gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres möglichst innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Einrückung in die für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Blätter in allen Städten oder Gemeinden, in denen Zweigvereine bestehen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

Zur Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Änderungen des Zwecks nach § 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von entweder 1/10 der anwesenden Mitglieder beantragt oder ohne einen entsprechenden Antrag durch den Versammlungsleiter angeordnet wird.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder nach den Bestimmungen gemäß § 8 Absatz 4 einzuberufen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - . Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung der Zweigvereine obliegt.

- . Wahl von einem Kassenprüfer und einem stellvertretenden Kassenprüfer
 - . Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - . Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers bzw. seines Vertreters
 - . Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - . Beschluss über den Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- Jedes Mitglied erhält auf Anfrage die Möglichkeit das Protokoll in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des ECN besteht aus

- . Vorsitzender
- . stellvertretender Vorsitzender
- . Kassenwart I (Führen der Vereinskasse)
- . Kassenwart II (Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug)
- . Sportwart
- . Pressewart (gleichzeitig Schriftführer)
- . Vorsitzende der Zweigvereine

Die Interessen der Jugendlichen der Zweigvereine werden im ECN Hauptverein durch die jeweiligen Vorsitzenden der Zweigvereine wahrgenommen.

- ### 2. Vorstand kann jedes Mitglied des Vereines werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- ### 3. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit Übernahme des Amtes durch einen gewählten Nachfolger.

4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der regulären Amtszeit, wenn

- . das Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet.
- . das Vorstandsmitglied zurücktritt.
- . eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit einen Nachfolger wählt.

In den ersten beiden Fällen ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Jeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Mehrere Vorstandsämter können ein und derselben Person übertragen werden. Das Amt des Vorsitzenden des ECN, des stellvertretenden Vorsitzenden des ECN und des Kassenswartes dürfen nicht in ein- und derselben Person vereinigt werden.

7. Die Art und Weise der Vorstandsarbeit sowie die Beschlussfähigkeit des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der ECN Beiträge, deren Höhe vom Vorstand des ECN der Mitgliederversammlung des ECN zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.
2. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Zweigvereine selbst erheben keine Beiträge.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung des ECN wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter.

Der Kassenprüfer, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, prüft die Kasse des ECN nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Er prüft die Jahresrechnung und berichtet der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Schiedsgericht

1. Alle Rechtsstreitigkeiten, die aus der Wahrnehmung von Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft ergeben,
 - . zwischen dem ECN und Gruppen und Einrichtungen des ECN,
 - . zwischen Einzelmitgliedern oder
 - . zwischen Einzelmitgliedern und dem ECN oder Gruppen oder Einrichtungen des ECN

werden durch ein Schiedsgericht im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO entschieden.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

2. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt nicht, soweit der Verein Mitgliedsbeiträge gerichtlich geltend macht.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Jede Partei ernennt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Ist das Schiedsgericht binnen Monatsfrist nicht ordnungsgemäß besetzt, werden die fehlenden Schiedsrichter auf Antrag der betreibenden Partei von dem zuständigen Gericht ernannt.

Die von den Parteien benannten Beisitzer werden ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich eine Erstattung etwaiger Reisekosten. Der Vorsitzende sowie ein vom Gericht ernannter Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie eine Erstattung der Reisekosten. Der Vorsitzende erhält für das gesamte Schiedsverfahren eine 2,0 Gebühr entsprechend der Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und ein gerichtlich ernannter Beisitzer einer 1,5 Gebühr entsprechend dieser Gebührentabelle. Für die Ermittlung des Gegenstandswertes gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.

4. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Schiedsgerichtes sind die jeweiligen Betroffenen anzuhören, soweit kein entsprechender Verzicht vorliegt. Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Weitergehende Vertretungen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren nach eigenem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der 1042 ff. ZPO.

5. Das Schiedsgericht entscheidet über die Kostenverteilung nach dem Obsiegen/Unterliegen der Parteien in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. Das Gericht setzt den Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten fest.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des ECN beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder des ECN.

2. Bei Auflösung des ECN und sämtlicher Zweigvereine oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beim ECN fällt das Vermögen des Vereines dem Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 23. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.